

Satzung
über die Benutzung der
Einrichtung für Schulkindbetreuung
der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S.158,ber. S.188), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S.134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 30.11.2015 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung der Gemeinde Messel beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Einrichtung für Schulkindbetreuung „Am Kohlweg“ wird in Trägerschaft der Gemeinde Messel als öffentliche Einrichtung unterhalten. Sie ist keine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Nr.8 (SGB VIII) und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), deren Regelungen keine Anwendung finden, sondern eine Einrichtung der Gemeinde Messel eigener Art nach den Regelungen der HGO (§ 19 HGO). Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgabe

Aufgabe der Einrichtung für Schulkindbetreuung ist die Betreuung der angemeldeten Schulkinder während der Betreuungszeit. Die Einrichtung für Schulkindbetreuung dient der Abdeckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Schulkinder der Grundschule. Zu den Aufgaben in der Einrichtung für Schulkindbetreuung gehören u. a. die Hausaufgabenbetreuung zur selbstständigen Erledigung der Hausaufgaben unter Aufsicht, die Spiel- und Freizeitgestaltung, die Begegnung und Kommunikation mit anderen Kindern, die Betreuung und Beaufsichtigung der Schulkinder ab dem Zeitpunkt des Betretens der Einrichtung bis zu deren Verlassen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Einrichtung für Schulkindbetreuung steht grundsätzlich allen Kindern der Grundschule die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptsitz im Sinne des Melderechtes) haben und gleichzeitig Grundschüler im zuständigen Schulbezirk für die Gemeinde Messel sind, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wenn die festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung für Schulkindbetreuung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Des Weiteren sind Kinder von berufstätigen Eltern und alleinerziehenden Personensorgeberechtigten bevorzugt aufzunehmen, wenn sie ihre Berufstätigkeiten und die entsprechenden Arbeitszeiten durch eine schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen haben. Im Übrigen ist der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes maßgeblich.
- (4) Als Stichtag für die Anmeldung des jeweiligen Aufnahmejahres wird der 31. März festgesetzt.

§ 4

Betreuungszeiten u. Aufsichtspflicht

- (1) Die Einrichtung für Schulkindbetreuung ist an Werktagen montags bis freitags in der Gesamtrahmenzeit von 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Näheres über die Betreuungszeiten regelt § 2 der Gebührensatzung zur Benutzung der Einrichtung für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Messel, nach der das Angebot zur Schulkindbetreuung von den Personensorgeberechtigten ausgewählt und angemeldet werden kann.
- (2) Die Betreuung wird über 50 Kalenderwochen eines Jahres inklusive der Ferienzeiten angeboten. In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Einrichtung geschlossen. Die gem. der Sätze 1 und 2 verbleibenden Schließzeiten werden bis spätestens Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr zu Beginn desselben durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen, Konzeptionstagen (max. 2 Tage) usw. einberufen wird, bleibt die jeweilige Einrichtung an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

- (4) Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung oder höherer Gewalt, wozu auch Streiks zählen) geschlossen werden, werden die Erziehungsberechtigten zeitnah hiervon unterrichtet.
- (5) Bekanntmachungen erfolgen zeitnah durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und durch zeitnahen Aushang in der Einrichtung.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (7) Die Aufsichtspflicht des Personals erstreckt sich auf die Zeiten der Betreuung in der Einrichtung von dem Zeitpunkt des Betretens der Einrichtung bis zu deren Verlassen. Sollten Kinder die Betreuung vorzeitig verlassen, entfällt die Aufsichtspflicht ab dem Zeitpunkt des Verlassens. Das Personal ist nicht verpflichtet die Kinder gegen ihren Willen dort festzuhalten und deren Verbleib zu kontrollieren.
- (8) Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungsberechtigten. Insofern bestehen keine Verpflichtungen des Personals der Einrichtung für Schulkindbetreuung sowie des Trägers der Einrichtung.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung und Überprüfung der zur Verfügung stehenden Plätze durch Bescheid der Gemeinde an die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (3) Die Erziehungsberechtigten müssen ihr Kind bei der Anmeldung für eine Einrichtung verbindlich anmelden. Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes im laufenden Kindergartenjahr ist nur aus triftigen Gründen möglich. Ummeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Beginn des Folgemonats bei der Verwaltung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des Folgemonats wirksam. Es gilt der Posteingangsstempel der Verwaltung.
- (4) Zur Gewinnung und Erhaltung von Fachpersonal für die Gemeinde Messel können Kindern von Mitarbeiter/innen der Gemeinde Messel für den Zeitraum von deren Arbeitszeiten vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Pflichten des Erziehungsberechtigten

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung für Schulkindbetreuung verpflichtet. In diesem Fall darf das Kind die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (2) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung für Schulkindbetreuung mitzuteilen.
- (3) Wird von Mitarbeiter/innen der Einrichtung eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten umgehend benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen einschließlich der Bestimmungen der Gebührensatzung und zur Entrichtung der dort festgelegten Gebühren.

§ 7

Pflichten der Leitung der Einrichtung für Schulkindbetreuung

- (1) Die Leitung der Einrichtung für Schulkindbetreuung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder nach vorheriger Terminabsprache Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz/Bundeseseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Einrichtung für Schulkindbetreuung verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisung zu befolgen.

§ 8

Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden die bei Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen.
- (2) Die Versicherung der Kinder auf dem Weg von zu Hause zur Einrichtung und zwischen Einrichtung und Schule wird durch den Schulträger abgedeckt.

- (3) Für abhanden gekommene und beschädigte mitgebrachte Sachen (z.B. Garderobe, Spielzeug usw.) wird keine Haftung übernommen.
- (4) Unfälle, die auf dem Weg zur oder von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Ludwig-Glock-Schule unverzüglich zu melden.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haftet/haften unter Umständen der/die Erziehungsberechtigte/n.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung für Schulkindbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10

Abmeldung, Unterbrechung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- (2) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung für Schulkindbetreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (3) Kinder können durch Beschluss des Gemeindevorstandes vom Besuch der freiwilligen Einrichtungen ausgeschlossen werden, wenn nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen dem/den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept/pädagogische Konzept der Einrichtung und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräch nicht besteht.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Einrichtung für Schulkindbetreuung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt §§ 3 und 5 dieser Satzung.

- (5) Werden die Gebühren zweimal auch nach schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz, d. h. dass die weitere Betreuung ausgeschlossen ist.

§ 11

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Einrichtung für Schulkindbetreuung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Benutzungsgebühr : Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Verlassen der Einrichtung bzw. nach Einstellung des Falles.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gleichzeitig mit dem Datum der vom Gemeindevorstand festgestellten und öffentlich bekannt gemachten Betriebsfähigkeit der Einrichtung für Schulkindbetreuung „Am Kohlweg“, frühestens jedoch zum 01.01.2016, in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, 10. Dezember 2015

Andreas Larem Bürgermeister